S 14 AL 4/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Gießen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Insolvenzgeld Insolvenzplan Planüberwachung Treuhandabrede Sperrwirkung eines früheren Insolvenzereignisses
Leitsätze	Allein die (formal) andauernde Überwachung der Planerfüllung durch einen Treuhänder rechtfertigt nicht die Annahme, die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers bestehe fort mit der Folge, dass ein neues Insolvenzereignis mit Anspruch auf Insolvenzgeld nicht eintreten kann. Der fortbestehenden Planüberwachung kommt im Regelfall lediglich eine Indizwirkung für fortbestehende Zahlungsunfähigkeit zu, die im Einzelfall anhand der tatsächlichen Umstände zu einer anderweitigen Betrachtungsweise führen kann. Sieht der (laufende) Insolvenzplan die Ausschüttung eines festgelegten Betrages an die Insolvenzgläubiger vor und ist diese Ausschüttung mittels einer Treuhandabrede durch Zahlung des Gesamtbetrages an den Treuhänder sichergestellt, so ist für die Frage des Bestehens eines erneuten Anspruchs auf Insolvenzgeld lediglich darauf abzustellen, ob der Arbeitgeber in der Lage ist, seine fälligen Geldschulden im Allgemeinen zu erfüllen.
Normenkette	§ 165 SGB III § 130 Abs. 1 S. 1 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 AL 4/23
Datum	15.05.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

1.Â Â Â Der Bescheid der Beklagten vom 07.12.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.12.2022 wird aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger Insolvenzgeld in gesetzlicher HÃ¶he fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 15.11.2022 zu gewÃ¤hren.

2.Â Â Â Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um das Bestehen eines Anspruchs auf Insolvenzgeld.

Der KlÃ¤ger ist 1989 geboren und war zunÃ¤chst von Mai 2010 bis MÃ¤rz 2020 und danach erneut ab dem 01.07.2022 bei der C. GmbH in C-Stadt â zuletzt als Teamleiter im Bereich der Elektrowerkstatt zu einem Bruttoentgelt i.H.v. 5.416,16 â¬ â beschÃ¤ftigt. Gegenstand des zwischenzeitlich aufgelÃ¶sten Unternehmens war der Betrieb einer EisengieÃerei und Maschinenfabrik sowie der Ein- und Verkauf von Maschinen und Maschinenteilen sowie die damit zusammenhÃ¤ngenden und den Gesellschaftszweck fÃ¶rdernden GeschÃ¤fte.Â

Im Herbst 2019 wurde absehbar, dass das Unternehmen das GeschÃ¤ftsjahr 2019 mit einem Verlust von ca. 1,588 Millionen â¬ beenden werde. Zu diesem Zeitpunkt waren insgesamt ca. 130 Mitarbeiter bei der C. GmbH beschÃ¤ftigt. SchlieÃlich erÃ¶ffnete das Amtsgericht Wetzlar mit Beschluss vom 27.11.2019 (3 IN 150/19) das Insolvenzverfahren (in der Folge: âErstinsolvenzverfahrenâ) Ã¼ber das VermÃ¶gen der GmbH, bestellte Herrn Rechtsanwalt Dr. M. als Sachwalter und ordnete Eigenverwaltung an. Der KlÃ¤ger erhielt im Zuge dieses Erstinsolvenzverfahrens Insolvenzgeld von der Beklagten.

Zur Sanierung des Unternehmens wurde sodann ein Insolvenzplan aufgestellt, der am 13.07.2020 vom Amtsgericht Wetzlar bestÃ¤tigt wurde. Dieser sah zur Befriedigung der GlÃ¤ubiger u.a. zwei AusschÃ¼ttungszahlungen vor, eine erste quotale Zahlung i.H.v. 700.000,00 â¬ und eine zweite quotale Zahlung i.H.v. 50.000,00 â¬. Die erste AusschÃ¼ttungszahlung sollte laut Insolvenzplan 13

Monate nach Rechtskraft des PlanbestÃ¤tigungsbeschlusses und die zweite unverzÃ¼glich nach Vorlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens durch den Pensionssicherungsverein aG (PSVaG), frÃ¼hestens jedoch 13 Monate nach Rechtskraft des PlanbestÃ¤tigungsbeschlusses erfolgen. Zum TreuhÃ¤nder, der die AusschÃ¼ttung an die GlÃ¤ubiger vornehmen sollte, wurde Rechtsanwalt G. S., ansÃ¤ssig in D-Stadt, bestellt. Die Mittel fÃ¼r die AusschÃ¼ttungszahlungen wurden â so der Zeuge und GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer H. im Termin am 17.04.2023 â dem Unternehmen selbst entnommen. Ãberdies nahm die C. GmbH zur Fortsetzung des Unternehmens in Eigenverwaltung bei der Sparkasse E-Stadt im Juli 2020 ein Darlehen in HÃ¶he von 2.050.000,00 â¬ auf.

Aufgrund des bestÃ¤tigten Insolvenzplans und â so wÃ¶rtlich â ânachdem der Sachwalter angezeigt hat, dass er die unstreitigen MasseansprÃ¼che berichtigt bzw. fÃ¼r die streitigen MasseansprÃ¼che Sicherheit geleistet hatâ, hob das Amtsgericht Wetzlar mit Beschluss vom 28.09.2020 das Insolvenzverfahren auf. Gleichzeitig ordnete es an, dass der bisherige Sachwalter, Herr Rechtsanwalt Dr. M., die ErfÃ¼llung des Insolvenzplans zu Ã¼berwachen habe. Im Insolvenzplan war diesbezÃ¼glich vorgesehen, dass sich die Ãberwachung der PlanerfÃ¼llung durch den Sachwalter ab Aufhebung des Insolvenzverfahrens nur noch auf die AusschÃ¼ttung der Insolvenzquote durch den TreuhÃ¤nder gemÃ¤Ã der Treuhandabrede beschrÃ¤nkt. Wegen des genauen Wortlauts der Vereinbarung wird auf Bl. 34 des Insolvenzplans (Bd. IV des Duplos der Insolvenzakte des Amtsgerichts Wetzlar zum Az. 3 IN 150/19) Bezug genommen.

Im Zeitraum nach Aufhebung des Insolvenzplans erzielte die GmbH zunÃ¤chst (sehr) gute wirtschaftliche Ergebnisse. So saldierte z.B. das von der Sparkasse E-Stadt im Juli 2020 der GmbH gewÃ¤hrte Darlehen zum Stichtag des 30.09.2022 noch auf eine Restforderung i.H.v. 634.400,00 â¬. Den Restbetrag, insgesamt 1.415.600,00 â¬, hatte die GmbH â u.a. durch erhebliche Sondertilgung zum Jahresende 2021 â zurÃ¼ckgezahlt.

Nichtsdestotrotz geriet die C. GmbH, so die Aussage des Zeugen und GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers H., aufgrund der Folgen des Ukraine-Kriegs zunehmend in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Das Unternehmen habe die im Zuge dessen explodierenden Energiepreise nicht (mehr) abdecken kÃ¶nnen, ebenso sei es zu Versorgungschwierigkeiten mit Rohmaterialien gekommen, so dass die gesamte Unternehmung ins Stocken geraten sei. Es sei auch nicht mÃ¶glich gewesen, die normalerweise vorzunehmenden PreiserhÃ¶hungen innerhalb der kurzen Zeit am Markt zu etablieren.
Nachdem die Versuche einer Sanierung des Unternehmens scheiterten, wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Wetzlar vom 16.11.2022 (3 IN 92/22) erneut ein Insolvenzverfahren Ã¼ber das VermÃ¶gen der C. GmbH, die zu diesem Zeitpunkt 67 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschÃ¤ftigte, wegen ZahlungsunfÃ¤higkeit und Ãberschuldung erÃ¶ffnet und Rechtsanwalt Dr. M. zum Insolvenzverwalter Ã¼ber das VermÃ¶gen der GmbH bestellt. Zu diesem Zeitpunkt hatte die GmbH bereits sowohl den ersten AusschÃ¼ttungsbetrag i.H.v. 700.000,00 â¬, als auch den zweiten AusschÃ¼ttungsbetrag i.H.v. 50.000,00 â¬ gemÃ¤Ã Insolvenzplan auf das Konto des TreuhÃ¤nders Ã¼berwiesen. Die erste AusschÃ¼ttung i.H.v.

700.000,00 â¬ war zu diesem Zeitpunkt auch bereits vollstÃ¤ndig erfolgt. Die AusschÃ¼ttung des zweiten Betrages i.H.v. 50.000,00 â¬ vom TreuhÃ¤nder an die Schuldner stand zu diesem Zeitpunkt noch teilweise offen, was daran lag, dass die AusschÃ¼ttung ausweislich der Regelungen im Insolvenzplan erst nach Vorlage des versicherungsmathematischen Gutachtens des PSVaG erfolgen sollte, dieses Gutachten jedoch bis dato nicht vorlag. Â

Am 18.11.2022/01.12.2022 hob das Amtsgericht Wetzlar die Ãberwachung des Insolvenzplans auf.

Den vom KlÃ¤ger unter dem Datum des 06.12.2022 gestellten Antrag auf Insolvenzgeld fÃ¼r von der C. GmbH nicht gezahlten Arbeitslohn vom 01.10.2022 bis 15.11.2022 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 07.12.2022 unter der BegrÃ¼ndung ab, dass Ã¼ber das VermÃ¶gen der C. GmbH mit Beschluss des Amtsgerichts Wetzlar vom 27.11.2019 bereits ein Insolvenzverfahren erÃ¶ffnet worden sei. Zwar sei durch den Beschluss des Amtsgerichts vom 16.11.2022 erneut ein Insolvenzverfahren Ã¼ber das freigegebene VermÃ¶gen des Arbeitgebers erÃ¶ffnet worden, ein erneutes arbeitsfÃ¶rderungsrechtliches Insolvenzereignis damit jedoch nicht eingetreten.

Gegen die Ablehnung erhob der KlÃ¤ger am 29.11.2022 Widerspruch. Die PlanÃ¼berwachung sei bei Beantragung des Insolvenzgeldes bereits aufgehoben gewesen, nÃ¤mlich durch Beschluss des Amtsgerichts Wetzlar vom 18.11.2022. Ohnehin habe sich die PlanÃ¼berwachung nur an den TreuhÃ¤nder des Erstinsolvenzverfahrens und nicht an die Schuldnerin, also die C. GmbH, gerichtet. Die ErfÃ¼llung des Insolvenzplans des Erstverfahrens sei damit sichergestellt gewesen. GrundsÃ¤tzlich sei eine laufende PlanÃ¼berwachung fÃ¼r sich genommen kein Ausschlussgrund fÃ¼r einen neuen Anspruch auf Insolvenzgeld. Eine PlanÃ¼berwachung sei fÃ¼r die tatsÃ¤chlich maÃgebliche Wiedererlangung der ZahlungsfÃ¤higkeit der Schuldnerin nur ein negatives Indiz bzw. eine Regelvermutung. Es komme aber darauf an, ob der Arbeitgeber nach einem Erstinsolvenzverfahren seine ZahlungsfÃ¤higkeit wiedererlangt habe. Die vorliegende PlanÃ¼berwachung des Erstverfahrens habe sich auf die AusschÃ¼ttung der Insolvenzquote durch den TreuhÃ¤nder gemÃ¤Ã Treuhandabrede beschrÃ¤nkt. Wegen der Ãberweisung der laut Insolvenzplan geschuldeten Zahlungen auf ein Treuhandkonto habe bereits sicher festgestanden, dass die GlÃ¤ubiger des Erstverfahrens ihre Quote erhalten und der Insolvenzplan in GÃ¤nze erfÃ¼llt werden wird. Auf dem Treuhandkonto seien ursprÃ¼nglich von den ehemals vorhandenen 750.000,00 â¬ nur noch ca. 10.000,00 â¬ vorhanden gewesen, also weniger als 2 %. Dass der PSVaG noch nicht das von ihm zu erstellende versicherungsmathematische Gutachten geliefert habe, liege nicht in der SphÃ¤re der C. GmbH, die zwischenzeitlich, also nach dem Erstinsolvenzverfahren und vor dem erneuten Insolvenzverfahren in 2022, wieder ZahlungsfÃ¤higkeit erlangt habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21.12.2022 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Das BSG (Urteil vom 09.06.2017 â B 11 AR 14/16 R) habe festgestellt, dass ein frÃ¼heres Insolvenzereignis gegenÃ¼ber dem

Eintritt eines weiteren Insolvenzereignisses eine Sperrwirkung entfalte. Ein neues Insolvenzereignis im Sinne des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts trete nicht ein, solange die auf einem frÃ¼heren Insolvenzereignis beruhende ZahlungsunfÃ¤higkeit desselben Arbeitgebers fortdauere. Die Freigabe des VermÃ¶gens aus einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit rechtfertige keinen Verzicht auf das Erfordernis der Wiederherstellung der ZahlungsfÃ¤higkeit des Arbeitgebers nach einem ersten Insolvenzereignis. Eine Ausnahme sei nur mÃ¶glich, wenn die Weiterarbeit oder Aufnahme einer Arbeit in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses erfolgt sei. Die ZahlungsunfÃ¤higkeit des Arbeitgebers dauere jedoch seit dem ersten Insolvenzereignisses 2019 an, so dass kein Anspruch auf Insolvenzgeld bestehe.

Der KlÃ¤ger hat am 05.01.2023 â□□ wie eine Vielzahl seiner ehemaligen Kolleginnen und Kollegen darauffolgend â□□ Klage vor dem Sozialgericht GieÃ□en erhoben. Er ist der Auffassung, dass die SchlieÃ□ung der C. GmbH maÃ□geblich auf der Ablehnung der Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes seitens der Beklagten beruht. Diese Zustimmungsverweigerung habe eine Kettenreaktion ausgelÃ¶st, an deren Ende der Verlust von 67 IndustriearbeitsplÃ¤tzen stehe. Soweit die Beklagte darauf abstelle, dass das erste Insolvenzereignis aus dem Jahr 2019 eine Sperrwirkung entfalte, stelle die Beklagte unzutreffender Weise darauf ab, dass die PlanÃ¼berwachung noch nicht abgeschlossen gewesen sei, da diese tatsÃ¤chlich nur noch auf die Ã□berwachung des TreuhÃ¤nders gerichtet gewesen sei. Mittels der Treuhandkonstruktion habe keine Gefahr bestanden, dass die GlÃ¤ubiger aus dem ersten Insolvenzverfahren leer ausgehen. Die GmbH sei zwischenzeitlich auch wieder zahlungsfÃ¤hig gewesen. Insoweit verweise der KlÃ¤ger auf die zwischenzeitlich erfolgte erhebliche Tilgung des Darlehens bei der Sparkasse E-Stadt.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 07.12.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.12.2022 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger Insolvenzgeld in gesetzlicher HÃ¶he fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 15.11. 2022 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verweist begrÃ¼ndend auf ihre AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid, welche sie im Klageverfahren noch einmal vertieft. Es sei zu beachten, dass die Gesamtforderung aus einem Insolvenzplan wiederaufleben kÃ¶nne, wenn die Vereinbarungen des Insolvenzplans nicht erfÃ¼llt wÃ¼rden. Der Gesetzgeber verfolge nicht die Ziele der Insolvenzordnung (InsO), sondern begrÃ¼nde eine Sicherung bestimmter Lohnforderungen im Falle einer Insolvenz des Arbeitgebers. Bei andauernder PlanÃ¼berwachung kÃ¶nne kein neues arbeitsfÃ¶rderungsrechtliches Insolvenzereignis eintreten. FÃ¼r die Dauer der PlanÃ¼berwachung werde der Zusammenhang mit dem vorangegangenen Insolvenzverfahren dokumentiert. Die Einlassung des KlÃ¤gers, dass die

PlanÃ¼berwachung nach der ErÃ¶ffnung des zweiten Insolvenzverfahrens seitens des Gerichts aufgehoben worden ist, habe keine Auswirkungen auf die Entscheidung, da die Aufhebung durch das Gericht bei ErÃ¶ffnung eines zweiten Insolvenzverfahrens zwingend vorgeschrieben sei.

Das Gericht hat im ErÃ¶rterungstermin vom 17.04.2023 Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen H. und M. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 17.04.2023 (Bl. 117 ff. der fÃ¼hrenden, nicht elektronischen Gerichtsakte; Bl. 187ff. der elektronischen Gerichtsakte) verwiesen. Mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung haben sich die Beteiligten im Termin einverstanden erklÃ¤rt.

Im Ãbrigen hat das Gericht die Akten beider Insolvenzverfahren der C. GmbH vor dem Amtsgericht Wetzlar (3 IN 150/19 und 3 IN 92/22) sowie einen Auszug der elektronischen Verwaltungsakte der Beklagten beigezogen.Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und denjenigen der Verwaltungsakte Bezug genommen, welche allesamt Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Das Gericht konnte in der Sache ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten sich im ErÃ¶rterungstermin hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben, Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Der KlÃ¤ger verfolgt sein Ziel dabei statthafter Weise mit der auf den Erlass eines Grundurteils nach Â§ 130 Abs. 1 S. 1 SGG gerichteten kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage, Â§ 54 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 SGG. Die Klage ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 07.12.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.12.2022 ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat einen Anspruch auf Insolvenzgeld fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 15.11.2022.

GemÃ¤Ã Â§ 165 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschÃ¤ftigt waren und bei einem Insolvenzereignis fÃ¼r die vorausgegangenen drei Monate des ArbeitsverhÃ¤ltnisses noch AnsprÃ¼che auf Arbeitsentgelt haben. Als Insolvenzereignis gilt gemÃ¤Ã Â§ 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III u.a. die ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens Ã¼ber das VermÃ¶gen des Arbeitgebers. Ein solches (arbeitsfÃ¶rderungsrechtlich relevante) Insolvenzereignis ist nach Ansicht der Kammer mit der ErÃ¶ffnung des zweiten Insolvenzverfahrens am 16.11.2022 eingetreten. Denn entgegen der Auffassung der Beklagten hat das erste Insolvenzereignis aus 2019 keine sogenannte â Sperrwirkungâ entfaltet.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist bei der Frage nach dem Bestehen eines Anspruchs auf Insolvenzgeld im Falle des Aufeinanderfolgens mehrerer Insolvenzereignisse im Grundsatz das zeitlich erste fÃ¼r den Insolvenzgeldanspruch

maÃgeblich (st. Rspr. des BSG, grundlegend: Urteile vom 17.12.1975 â 7 RAr 17/75 und vom 17.05.1989 â 10 RAr 10/88). Ein neues arbeitsfÃ¶rderungsrechtlich relevantes Insolvenzereignis tritt nach der st. Rspr. des BSG nicht ein, solange die auf einem bestimmten Insolvenzereignis beruhende ZahlungsunfÃ¤higkeit des Arbeitgebers andauert (exemplarisch: Urteile vom 06.12.2012 â B 11 AL10/11 R und vom 17.03.2015 â B 11 AL 9/14 R). FÃ¼r eine Wiedererlangung der ZahlungsunfÃ¤higkeit ist nach Auffassung des BSG nicht ausreichend, dass die BetriebstÃ¤tigkeit fÃ¼r mehrere Monate wiederaufgenommen wird und der Arbeitgeber seiner Lohnzahlungspflicht wieder nachkommt. Von andauernder ZahlungsunfÃ¤higkeit sei vielmehr im Einzelfall solange auszugehen, wie der Schuldner wegen eines nicht nur vorÃ¼bergehenden mangels an Zahlungsmitteln nicht in der Lage ist, seine fÃ¤lligen Geldschulden im Allgemeinen zu erfÃ¼llen (BSG, Urteil vom 06.12.2012 â B 11 AL 10/11 R). Nicht ausreichend sei beispielsweise, dass die BetriebstÃ¤tigkeit fÃ¼r mehrere Monate wiederaufgenommen wird und der Arbeitgeber seiner Lohnzahlungspflicht wieder nachkommt (BSG, Urteil vom 11.01.1989 â 10 RAr 7/7 80). Das BSG fordert fÃ¼r die Annahme eines (erneuten) Anspruchs auf Insolvenzgeld die Wiedererlangung der ZahlungsfÃ¤higkeit dabei unabhÃ¤ngig davon, ob im Rahmen des Insolvenzverfahrens ein Insolvenzplan zur Sanierung des Unternehmens vereinbart worden ist, dessen Ãberwachung durch den Insolvenzverwalter vom Gericht angeordnet worden ist. Nachdem das BSG in einem Urteil vom 29.05.2008 (B 11a AL 57/06) noch offenlieÃ, ob auf die Wiedererlangung der ZahlungsfÃ¤higkeit auch dann abzustellen ist, wenn die Ãberwachung der PlanerfÃ¼llung bereits aufgehoben worden oder von Anfang an keine PlanÃ¼berwachung angeordnet worden ist, hat es nach anfÃ¤nglich abweichender zweitinstanzlicher Entscheidung (SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 09.03.2011 â L 1 AL 241/06) festgestellt, dass dies jedenfalls auch dann gelte, wenn vor der ErÃ¶ffnung eines zweiten Insolvenzverfahrens ein Insolvenzplanverfahren ohne Ãberwachung der PlanerfÃ¼llung (vollstÃ¤ndig) durchgefÃ¼hrt worden ist (BSG, Urteil vom 06.12.2012 â B 11 AL 10/11 R).Â

Im Falle der C. GmbH wurde eine PlanÃ¼berwachung durch den Insolvenzverwalter gerichtlich angeordnet. Diese PlanÃ¼berwachung war im Zeitpunkt des Eintritts des zweiten Insolvenzereignisses auch noch nicht aufgehoben. Insoweit ist es zunÃ¤chst unzutreffend, wenn der KlÃ¤ger angibt und darauf abstellt, dass bei ErÃ¶ffnung des zweiten Insolvenzverfahrens am 16.11.2022 die Ãberwachung des Insolvenzplans bereits aufgehoben gewesen sei. Denn die Aufhebung der Ãberwachung des Insolvenzplans erfolgte erst am 18.11.2022 und mit der zutreffenden BegrÃ¼ndung, dass die Ãberwachung des Insolvenzplans aus dem ersten Insolvenzereignis aufgrund der nun erfolgten ErÃ¶ffnung des zweiten Insolvenzverfahrens sinnentleert geworden ist.Â

Nichtsdestotrotz war nach Auffassung des Gerichts auf die Frage der zwischenzeitlichen Wiedererlangung der ZahlungsfÃ¤higkeit einzugehen. Insoweit stellt die laufende Ãberwachung eines Insolvenzplans nach Auffassung des Gerichts, welche sich dieses unter wertender Betrachtungsweise der in diesem Punkt nicht ganz eindeutigen AusfÃ¼hrungen des BSG gebildet hat, lediglich ein Indiz fÃ¼r fortbestehende ZahlungsunfÃ¤higkeit des Schuldners dar. Denn wÃ¼rde

man, wie dies im Ergebnis die Beklagte getan hat, allein eine formale Betrachtungsweise zugrunde legen und bei fortbestehender PlanÃ¼berwachung unabhÃ¤ngig von der tatsÃ¤chlichen Ausgestaltung dieses Plans unweigerlich fortbestehende ZahlungsunfÃ¤higkeit annehmen, widersprÃ¤che dies insbesondere der Entscheidung des BSG vom 06.12.2012 (B 11 AL 10/11 R). Denn dort hat das Gericht trotz zwischenzeitlich durch Zeitablauf erledigter PlanÃ¼berwachung das Fortbestehen von ZahlungsunfÃ¤higkeit des insolventen Unternehmens geprÃ¼ft. WÃ¤re, in Ãbereinstimmung mit der Beklagten, allein formal auf die Tatsache einer fortbestehenden oder zwischenzeitlich beendeten bzw. aufgehobenen PlanÃ¼berwachung abzustellen, hierin also nicht lediglich ein Indiz zu sehen, so wÃ¤re die PrÃ¼fung der Zahlungs(un)fÃ¤higkeit durch das BSG nicht erforderlich gewesen. Die Wiedererlangung der ZahlungsfÃ¤higkeit bzw. die Wiedererlangung der FÃ¤higkeit, fÃ¤llige Geldschulden im Allgemeinen zu erfÃ¼llen (BSG, a.a.O.) ist dabei das nach Auffassung des erkennenden Gerichts das einzige tatbestandliche Abgrenzungsmerkmal zwischen einem noch fortwÃ¤hrenden Insolvenzereignis, also einer dauerhaften bzw. andauernden ZahlungsunfÃ¤higkeit (=Insolvenz) und einem nach zwischenzeitlicher ZÃ¤sur eingetretenen neuen Insolvenzereignis. Das Fortbestehen einer PlanÃ¼berwachung allein hingegen sagt nach Auffassung des Gerichts nicht in jedem Fall etwas darÃ¼ber aus, ob ZahlungsfÃ¤higkeit wiedererlangt worden ist, was sich im vorliegenden Falle eindrÃ¼cklich zeigt:Â

Im Falle der C. GmbH erstreckte sich die PlanÃ¼berwachung ausweislich der im Insolvenzplan getroffenen Regelung lediglich auf die AusschÃ¼ttung des bereits zuvor an den TreuhÃ¤nder Ã¼berwiesenen Betrages. Die PlanÃ¼berwachung zielte daher von Anfang an nicht auf die Sicherung der AnsprÃ¼che aus dem Insolvenzplan, sondern nur auf die Sicherung der ordnungsgemÃ¤Ãen tatsÃ¤chlichen AusschÃ¼ttung des Gesamtbetrages unter Beachtung des noch zu erstellenden Stichtagsgutachten des PSVaG ab, dem der quotale VerteilungsmaÃstab entnommen werden sollte. Die InsolvenzplanÃ¼berwachung im Falle der C. GmbH erfolgte demgemÃ¤Ã auch nicht zur Sicherstellung der AnsprÃ¼che der InsolvenzglÃ¤ubiger, sondern allein dahingehend, dass die korrekte AusschÃ¼ttung des bereits vorhandenen abschlieÃenden AusschÃ¼ttungsbetrages sichergestellt ist. Die Aussichten der ErfÃ¼llung des Insolvenzplans, welcher bei laufender PlanÃ¼berwachung Berichtsverpflichtungen gegenÃ¼ber dem GlÃ¤ubigerausschuss bzw. dem Gericht vorsieht, vgl. Â§ 261 Abs. 2 S. 1 InsO, wurden im Falle der GmbH gerade nicht Ã¼berwacht, weil dies nicht erforderlich war. Die ErfÃ¼llung des Insolvenzplans war zu jederzeit sichergestellt. Ist dahingegen eine (regulÃ¤re) PlanÃ¼berwachung angeordnet, sieht Â§ 268 InsO vor, dass das Insolvenzgericht die Aufhebung der (Plan-) Ãberwachung beschlieÃt, wenn 1., die AnsprÃ¼che, deren ErfÃ¼llung Ã¼berwacht wird, erfÃ¼llt sind oder 2., die ErfÃ¼llung dieser AnsprÃ¼che gewÃ¤hrleistet ist, was beispielsweise im Falle der Hinterlegung, mittels BÃ¼rgschaft oder durch sonstige Sicherung der Fall sein kann (Braun in: Braun/Frank, InsO, 9. Aufl. 2022, Â§ 268 Rn. 4; Spliedt in: K. Schmidt, InsO, 20. Aufl. 2023, Â§ 268 Rn. 2). Â Auch hieran zeigt sich, dass im Falle der C. GmbH die Tatsache der Ãberwachung nichts Ã¼ber die absehbare ErfÃ¼llbarkeit bzw. GewÃ¤hrleistung der ErfÃ¼llung der AnsprÃ¼che der GlÃ¤ubiger aussagen konnte. Im Falle der C. GmbH konnte die Tatsache des Bestehens eines Insolvenzplans und seiner Ãberwachung von vornherein kein

geeignetes Abgrenzungsmerkmal im vorgenannten Sinne darstellen. Denn es war bereits nach Ãberweisung der beiden AusschÃ¼ttungsbetrÃ¤ge in HÃ¶he von insgesamt 750.000,00 â¬ unmittelbar nach Aufstellung des Insolvenzplans aufgrund der im Insolvenzplan geregelten Treuhandabrede ausgeschlossen, dass die GlÃ¤ubiger nicht entsprechend des Insolvenzplans befriedigt werden. Die 750.000,00 â¬ der beiden AusschÃ¼ttungszahlungen wurden seitens des Unternehmens an den TreuhÃ¤nder, Rechtsanwalt G. S., Ã¼berwiesen. Damit waren diese BetrÃ¤ge dem Einwirkungsbereich der GmbH und Insolvenzschuldnerin entzogen. Die Gefahr des Wiederauflebens von Zahlungsverpflichtungen, auf welche die InsolvenzglÃ¤ubiger im Rahmen der Aufstellung des Insolvenzplans verzichtet haben, falls die Vereinbarungen des Insolvenzplans nicht erfÃ¼llt werden (vgl. Â§ 255 InsO) und welche das BSG unter anderem in seiner Entscheidung vom 17.03.2015 (B 11 AL 9/14 R) argumentativ herangezogen hat, bestand im Falle des hiesigen Insolvenzplans nicht. Insoweit unterscheidet sich der Fall der C. GmbH von anderen Insolvenzplanverfahren, in welchen regelmÃ¤Ãig noch nicht feststehende und im Einzelnen zu ermittelnde, quotale AusschÃ¼ttungsbetrÃ¤ge beispielsweise anhand und aufgrund von Gewinnen oder ErtrÃ¤gen des Unternehmens vorgesehen sind. Der AusschÃ¼ttungsbetrag im Rahmen des Insolvenzplans der C. GmbH stand jedoch nicht nur von Anfang an fest und unterlag damit keinen SpielrÃ¤umen mehr â unabhÃ¤ngig vom Ergebnis des Gutachtens des PSVaG â sondern wurde durch die Treuhandabrede bereits von Anfang an erfÃ¼llt. Die rein formal noch nicht vorgenommene Aufhebung der Anordnung der PlanÃ¼berwachung aufgrund eines sich erheblich in die LÃ¤nge ziehenden Wartens auf das Gutachten des PSVaG, wie mit den restlichen unter 2 % des AusschÃ¼ttungsbetrages zu verfahren ist, hatte demgemÃ¤Ã auf die Frage der ZahlungsfÃ¤higkeit des Unternehmens keinerlei Auswirkungen. Die Treuhandabrede war vielmehr geeignet, die zwischenzeitlich wieder eingetretene ZahlungsfÃ¤higkeit der C. GmbH auch nach auÃen gegenÃ¼ber NeuverbindlichkeitsglÃ¤ubigern kundzutun.Â

Zur Ãberzeugung des Gerichts steht darÃ¼ber hinaus in Anbetracht der dem Gericht vorliegenden Stichtagsbetrachtungen (Schriftsatz der GmbH vom 21.04.2023, nur Bl. 196 ff. der elektronischen Gerichtsakte) und des AusmaÃes der Ende 2021 erfolgten Sondertilgungen fest, dass die GmbH zwischenzeitlich durchaus wieder in der Lage war, ihre fÃ¤lligen Geldschulden in Allgemeinen zu erfÃ¼llen. Allein die (Sonder-) Tilgung von Ã¼ber 1.200.000,00 â¬ am Ende des Jahres 2021 belegt dies eindrÃ¼cklich. Das Bestehen von Zahlungsverbindlichkeiten in Form von Darlehen im Allgemeinen rechtfertigt hierbei keine andere Betrachtungsweise. Insoweit besteht kein Zweifel, dass die regelmÃ¤Ãigen Darlehensverpflichtungen in Form der regelhaften Rate (Zins und Tilgung) von der C. GmbH jedenfalls bis Anfang/Mitte 2022 bedient werden konnten. Die Tatsache, dass die GmbH aufgrund des Ukrainekrieges und der damit einhergehenden Energiekrise erneut in die ZahlungsunfÃ¤higkeit gerutscht ist, vermag wegen dieser zwischenzeitlich wiedererlangten ZahlungsfÃ¤higkeit die Annahme eines erneuten, arbeitsfÃ¶rderungsrechtlich insolventen Insolvenzereignisses begrÃ¼nden.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Notwendigkeit der Bewilligung von Insolvenzgeld in FÃ¤llen, in denen es nach rechtskrÃ¤ftiger BestÃ¤tigung eines

Insolvenzplans und Aufhebung des Insolvenzerfahrens erneut zu einem Insolvenzereignis kommt, bereits im Jahre 2011 erkannt und im Zuge eines Gesetzgebungsverfahrens jedenfalls versucht worden ist, dies normativ zu verankern. So wurde bereits in einer Stellungnahme des Bundesrates vom 08.07.2011 (BR-Drs. 313/11) zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt die EinfÃ¼gung eines entsprechenden Passus in Â§ 183 SGB III a.F. (Â§ 165 SGB III) angeregt. Dieses Vorhaben war indes weitergehender als die vorliegend getroffene Entscheidung, weil es auf die Wiedererlangung der ZahlungsfÃ¤higkeit des Unternehmens in diesem Sinne nicht ankommen wÃ¼rde. Zur BegrÃ¼ndung, der sich die erkennende Kammer auch im hiesigen Falle unabhÃ¤ngig von der Wertung der Wiedererlangung der ZahlungsfÃ¤higkeit in voller Ãberzeugung anschlieÃt, wird unter anderem ausgefÃ¼hrt, dass die bisherige Rechtsprechung des BSG vor allem in den FÃ¤llen problematisch ist, in denen BeschÃ¤ftigte ihre BeschÃ¤ftigung in einem Unternehmen, das im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens saniert werden soll, fortsetzen. Denn in diesen FÃ¤llen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG stets mit dem Risiko belastet, bei einem erneuten Insolvenzereignis, dass bei Anordnung eines Insolvenzplanverfahrens regelmÃ¤Ãig nicht ganz unwahrscheinlich ist, trotz Vorleistungspflicht in Bezug auf ihre Arbeitsleistung (vgl. Â§ 614 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB)) mit ArbeitsentgeltansprÃ¼chen auszufallen, bzw. auf eine entsprechende, meist sehr geringe Insolvenzquote verwiesen zu werden. In Erweiterung der Argumentation des Bundesrates, der in dieser Rechtsfolge einen Widerspruch zur vom Gesetzgeber verfolgten StÃ¤rkung des Insolvenzplanverfahrens zur erfolgreichen Sanierung von Unternehmen gesehen hat, kann das Gericht an der sich bei rein formalistisch auf das Bestehen eines laufenden Insolvenzplans abstellenden Rechtsprechung ergebenden Folge kein arbeitsfÃ¶rderungsrechtliches Interesse erkennen. Denn gerade aus arbeitsfÃ¶rderungsrechtlicher Sicht muss es oberstes Ziel sein, den Fortbestand der ArbeitsverhÃ¤ltnisse Einzelner zur Vermeidung von Massenarbeitslosigkeit zu fÃ¶rdern. DemgemÃ¤Ã muss der Abwanderungsgefahr von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei laufendem Insolvenzplan, deren tatsÃ¤chlicher Verlust den Bestand des gesamten Unternehmens und damit auch die Sanierung gefÃ¤hrdet, mit allen, auch arbeitsfÃ¶rderungsrechtlichen, Mitteln vorgebeugt werden.

Letztlich sei angemerkt, dass der Nichtaufnahme der vom Bundesrat empfohlenen ErgÃ¤nzung der bestehenden gesetzlichen Regelung dergestalt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch bei laufendem Insolvenzplan und erneutem Insolvenzereignis neuerlich Anspruch auf Insolvenzgeld haben, keine eigenstÃ¤ndige Bedeutung zukommen kann. Denn tatsÃ¤chlich wurde im Zuge des vorgenannten Gesetzgebungsverfahrens Â§ 165 SGB III nur redaktionell und nicht inhaltlich angepasst. Eine Auseinandersetzung des Gesetzgebers mit der sich nach der Entscheidung des BSG aufdrÃ¤ngenden Rechtsfrage hat daher bislang erkennbar nicht stattgefunden.

Da dem KlÃ¤ger unstreitig fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 15.11.2022 kein Arbeitsentgelt gezahlt worden ist, ist somit ein Anspruch auf Insolvenzgeld gegeben.

Die HÃ¶he des Insolvenzgeldes ergibt sich aus Â§ 167 SGB III, wobei antragsgemÃ¤Ã nur ein Leistungsanspruch dem Grunde nach auszusprechen war.Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.
Â

Erstellt am: 22.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024